

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 13/0823
37 - Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz			Datum: 14.08.2013
Bearb.:	Herr Joachim Seyferth	Tel.:	öffentlich
Az.:	37-Herr Seyferth/Ju		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	02.09.2013	Anhörung

Kartell der Feuerwehrfahrzeughersteller

Die vier führenden Aufbau-Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen (Rosenbauer, Schlingmann, Ziegler, Iveco Magirus) hatten sich laut Feststellung des Bundeskartellamtes seit Anfang 2000 zu einem wettbewerbswidrigen Kartell zusammengeschlossen. Da zu befürchten war, dass es aufgrund der Kartellabsprachen zu erhöhten Beschaffungspreisen bei den Kommunen gekommen sein könnte, verhandelten die kommunalen Spitzenverbände entsprechend dem Auftrag ihrer Beschlussgremien mit den vorgenannten Unternehmen um zum einen eine außergerichtliche Einigung zum zumindest teilweisen Ausgleich des entstandenen Schadens zu erzielen, zum anderen Maßnahmen zu treffen, die einer erneuten Kartellbildung entgegenwirken.

Am 02.05.2013 haben die kommunalen Spitzenverbände mit den Unternehmen Rosenbauer, Schlingmann und Iveco-Magirus abschließend einen Schadensausgleich verhandelt sowie den Regulierungsablauf abgestimmt. Die Fa. Ziegler hatte zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet.

Grundlage der Regulierung sind die Ergebnisse eines Gutachtens, das durch einen, von den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Unternehmen beauftragten Gutachter erstellt wurde. Der Gutachter hatte den Auftrag, zu untersuchen,

- ob den Kommunen durch den vom Bundeskartellamt geahndeten Kartellverstoß ein Schaden entstanden ist,
- gegebenenfalls festzustellen, wie hoch dieser Schaden ist,
- sowie Entwicklung eines ökonomisch begründeten Vorschlags zur außergerichtlichen Schadensregulierung.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Hinweise auf kartellbedingte Preiseffekte lediglich für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis 23.06.2004 für Fahrzeuge über 7,5 t festgestellt wurden. Weiterhin wird im Ergebnis ein statistischer Durchschnittsschaden ausgewiesen, es wird nicht der Schaden im konkreten Fall nachgewiesen.

Ausgleichsberechtigt sind somit nach der geschlossenen Regulierungsvereinbarung alle Kommunen, die in der Zeit vom 01.01.2000 bis 23.06.2004 Normfahrzeuge über 7,5 t bei einem der Kartellanten beschafft haben.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Ergebnis für die Stadt Norderstedt

An die Stadt Norderstedt wurden in dem angeführten Zeitraum vier derartige Fahrzeuge ausgeliefert. Nach Einschätzung des Fachamtes fallen jedoch alle vier Fahrzeuge nicht unter die Regulierungsvoraussetzungen:

1. Auslieferung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 16 durch die Fa. Schlingmann im Jahr 2001: Die beschränkte Ausschreibung erfolgte bereits am 27.04.1999.
2. Ausschreibung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 16 durch die Fa. Schlingmann im Jahr 2002: Die Auftragsvergabe erfolgte auf Beschluss des Hauptausschusses vom 14.12.2000 als freihändige Vergabe.
3. Auslieferung von zwei Löschgruppenfahrzeugen LF 16 durch die Fa. Schlingmann im Jahr 2005: Die europaweite (gemeinsam mit der Stadt Kaltenkirchen) Ausschreibung erfolgte am 23.08.2004.

Bei drei Beschaffungen erfolgte die Ausschreibung somit vor bzw. nach dem festgelegten Zeitraum, bei einer Beschaffung erfolgte keine Ausschreibung sondern eine freihändige Vergabe.

Aus Sicht des Fachamtes ist eine Beteiligung der Stadt Norderstedt an dem Regulierungsverfahren daher nicht möglich.